

Empfehlungen des Fachausschusses Familienrecht zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

Mitglieder des Ausschusses:

Vorsitzende:	Rechtsanwalt Günther Teuner, Arnsberg
stellvertr. Vorsitzende:	Rechtsanwalt Michael-Konrad Wolff, Essen
Schriftführer:	Rechtsanwältin Jutta Neusius-Kruse, Witten

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 (Fassung Januar 2020) in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person des/der Antragstellers/in

- a) Name
- b) Datum der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a.) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen **jeweils im Original** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme: Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

- alle Aufsichtsarbeiten mit Bewertungen (den Klausuren sollte der Aufgabentext beigelegt werden).

b.) Anderenfalls sind zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gilt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 e FAO in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten **fünf** Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet Familienrecht 120 Fälle selbständig bearbeitet hat. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen in gewillkürten Scheidungsverbund geltend gemachte Folgesachen jeweils gesondert. Von den 120 Fällen dürfen höchstens 5 Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens 5 Fälle als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bearbeitet worden sein.

Im Sinne des § 5 FAO hat der Antragsteller grundsätzlich das Mandat von der Annahme bis zur Beendigung **persönlich und weisungsfrei** zu bearbeiten. Im Einzelfall kann der Ausschuss die Vorlage von Handakten oder von Terminsprotokollen verlangen.

- a) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist eine **Fallliste** vorzulegen, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:
- Aktenzeichen der Kanzlei
 - Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
 - Gegenstand des Verfahrens
 - Zeitraum der Tätigkeit (bei gerichtlichen Verfahren Zeitpunkt der Beendigung des Erkenntnisverfahrens; bei außergerichtlicher Tätigkeit der Zeitpunkt des Endes der rechtlichen Bearbeitung), auf den kostenmäßigen Abschluß des Mandates kommt es nicht an.
 - Art und Umfang der Tätigkeit
 - Stand des Verfahrens.
- b) Weiterhin ist anwaltlich zu versichern, dass alle in der Liste aufgeführten Fälle von dem/von der Antragsteller/in in den letzten **fünf** Jahren **persönlich und weisungsfrei** bearbeitet worden sind. Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert

sein. Die Fälle sollten nach Datum sortiert und Verbundverfahren gemäß § 5 Abs. 1 e S. 2, 2. HS FAO deutlich gekennzeichnet werden. Zur vereinfachten Zählung/Wertung gem. § 5 Abs. 1 e FAO sollten die "einfachen" gerichtlichen Verfahren (nur notwendiger Verbund) mit "G" gekennzeichnet, gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstw. Anordnung mit "G+" gekennzeichnet werden.

4. Fachgespräch:

Ein/e Antragsteller/in wird gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO zu einem Fachgespräch geladen, wenn der Ausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der vom Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben kann.

Der Berichterstatter im Ausschuss kann sich mit dem/der Antragsteller/in in Verbindung setzen, falls behebbare formale oder inhaltliche Mängel bei der Antragstellung vorliegen. Der/Die Antragsteller/in erhält auf diese Weise die Möglichkeit zur Konkretisierung oder Ergänzung.

Sollte ein Fachgespräch erforderlich sein, wird hierzu schriftlich geladen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 FAO). Die Befragungszeit soll gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 FAO nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

Fachausschuss Familienrecht der
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Stand: Dezember 2025